
Keine Bezirksprovision wenn vertretener Unternehmer in keiner Weise am Geschäft beteiligt

Die in der Richtlinie 86/653/EWG (Handelsvertreterrichtlinie) enthaltenen provisionsrechtlichen Bestimmungen sind so auszulegen, dass ein Handelsvertreter, dem ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, keinen Anspruch auf Provision für ein Geschäft hat, welches ein Kunde, der diesem Bezirk angehört, mit einem Dritten abgeschlossen hat, ohne dass das vertretene Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an diesem Geschäft beteiligt war.

EuGH, Urteil vom 17. Januar 2008, Aktenzeichen C 19/07

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hatte sich mit Urteil vom 17. Januar 2008 mit dem Umfang des Provisionsanspruches des Bezirksvertreters zu befassen. Dabei stellte der EuGH nicht die Bezirksvertretung des Handelsvertreters als solches in Frage. Vielmehr verdeutlichte der EuGH, dass der Anspruch auf eine (Bezirks-) Provision zwar nicht notwendigerweise die Beteiligung des Handelsvertreters, wohl aber die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung des vertretenen Unternehmens an dem betreffenden Geschäft voraussetzt.

Hintergrund des Urteils war der folgende Sachverhalt: Ein Unternehmen hatte einem Handelsvertreter für bestimmte Kunden in einem abgegrenzten Gebiet das Alleinvertretungsrecht eingeräumt. Einer dieser Kunden machte seine Einkäufe über seine Einkaufszentrale bzw. über seinen Zwischenhändler, die bzw. der nicht in dem Vertretungsgebiet ansässig war. Nach Vertragsbeendigung machte der Handelsvertreter Provisionsansprüche gegen das vertretene Unternehmen geltend, die er aus diesen Einkäufen herleitete.

Bereits im Ausgangsverfahren hat das Gericht den Anspruch auf Provisionszahlung mit dem Hinweis abgelehnt, dass die betreffenden Einkäufe außerhalb der Kontrolle des vertretenen Unternehmens und ohne Zutun des Handelsvertreters getätigt worden seien.

Der EuGH griff diese Begründung auf und untermauerte sie mit dem Regelungsgehalt der Art. 10 und Art. 11 der Handelsvertreter-Richtlinie. Aus der Gesamtschau dieser beiden Artikel ergebe sich, dass für einen Bezirksprovisionsanspruch eine Beteiligung des vertretenen Unternehmens an den betreffenden Geschäften unerlässlich sei. Art. 11 schreibe fest, wann ein Provisionsanspruch erlischt. Beide in diesem Zusammenhang genannten Merkmale würden sich ausdrücklich auf den Unternehmer beziehen. Dies unterstreiche die Bedeutung der Rolle des vertretenen Unternehmens bei der Frage nach dem Entstehen des Provisionsanspruchs.

Somit ergebe sich aus der Handelsvertreterrichtlinie, dass der Handelsvertreter auch als Bezirksvertreter nur insoweit Provision für ein Geschäft beanspruchen kann, als der vertretene Unternehmer an dessen Abschluss mittelbar oder unmittelbar beteiligt war.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.